

Helgard Fröhlich

Parlamentssouveränität, Volkssouveränität, Konsensbildung

Anmerkungen zur englischen Revolution 1640–1649

Sir Edward Coke hatte im Vorfeld der Englischen Revolution formuliert: „*Magna Charta is such a fellow he will have no sovereign.*“¹ Er darf als Hauptvertreter jener Gruppierungen gelten, die für England eine Herrschaft des Common Law postulierten, also das Common Law als über König und Parlament stehenden Richter ansahen.

Blickt man in der gleichen Zeit über den Kanal zum Kontinent, so hatte sich dort der französische Absolutismus besonders in der Regierungszeit Kardinal Richelieus gefestigt. Der französische König übte, flankiert von seinem Minister, die uneingeschränkte legislative, exekutive und judikative Gewalt aus.

Jean Bodin hatte bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Wesenszüge des französischen Staates beschrieben. In seinem Werk „*Six Livres de la république*“ (1576) legte er den Grundstein zur modernen neuzeitlichen Souveränitätslehre. Souveränität in seinem Sinn „bedeutet Unabhängigkeit der Staatsgewalt nach außen und Unbeschränktheit durch innere politische Kräfte. Diese Eigenschaft der Staatsgewalt mußte nach Bodin auch dem Träger der Staatsgewalt zugestanden werden, und dieser war für ihn der Monarch, der durch Vertrag vom Volk die Staatsgewalt unwiderrufflich übertragen erhält.“²

1 Zit. n. Andrew Sharpe, ed., *Political Ideas of the English Civil Wars 1641–1649*, London u. New York 1983, 7, sowie Margaret A. Judson, *The Crisis of the Constitution*, ND New York 1971, bes. 68 ff.; vgl. ferner Reinhard Bendix, *Kings or People. Power and the Mandate to Rule*, Berkeley and Los Angeles 1978, bes. 317–320.

2 Rolf Lieberwirth, *Die historische Entwicklung der Theorie vom vertraglichen Ursprung des Staates*, Berlin 1977, 30.

Damit machte sich Bodin zum Wegbereiter des klassischen Absolutismus in Frankreich.

Theoretisch gesehen ließ die Lehre von der Unteilbarkeit der Souveränität auch andere als die Bodin'sche Implikation zu. Innerhalb der Idee von einem staatsbegründenden Herrschaftsvertrag war sowohl eine bedingungslose Übertragung aller Rechte auf den Monarchen möglich, als auch eine zeitweilige Beauftragung, also bestimmte Macht im Interesse des eigentlichen Souveräns, des Volkes, auszuüben. Fürstensouveränität und Volkssouveränität waren Implikationen eines theoretischen Ansatzpunktes, nämlich der Unteilbarkeit der höchsten Gewalt im Staate. Bodin's Ideen bildeten bis ins 18. Jahrhundert die offizielle französische Staatstheorie.

Gegenpositionen entwickelten u.a. französische Calvinisten wie Beza, Hotman und Duplessis-Mornay. Die von ihnen entwickelte monarchomachische Auffassung, die in der Rechtfertigung des Tyrannenmordes gipfelte, fand im 16. Jahrhundert auch in Schottland u. a. bei George Buchanan und John Knox³ Eingang. Wie verlief die Entwicklung der staatsrechtlichen Auffassungen nun in England, wo sich seit dem 16. Jahrhundert ein gemäßigter Absolutismus herausgebildet hatte?

1. Verfassungsvorstellungen vor der Englischen Revolution

Mit Blick auf das Vorfeld der Großen Französischen Revolution ist vergleichend immer festgestellt worden, daß die Gegner der absoluten Stuartmonarchie erst während der Revolution Souveränitätsansprüche des englischen Parlamentes und damit Vorstellungen über eine Verfassungsänderung klar formuliert haben. Nicht nur Sir Edward Coke bestritt, daß die Idee der Souveränität für konstitutionelle Fragen in England relevant war. Vor 1640 herrschte in parlamentarischen und royalistischen Verlautbarungen, politischen und theoretischen Traktaten unterschiedlicher Couleur die Meinung vor, England sei, der Jahrhunderte alten Tradition folgend, eine göttlich sanktionierte „mixed mon-

3 Vgl. dazu Udo Bermbach, Widerstandsrecht, Kirche und Staat. Frankreich und Spanien im 16. Jahrhundert, in: Iring Fetscher u. Herfried Münkler, Hg., Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 3: Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung, München u. Zürich 1985, 101-162, bes. 134-143; ferner Quentin Skinner, The Foundations of Modern Political Thought, Cambridge 1978, Bd. 2, 284-301.

archy“, in der das Common Law als von den Vorvätern ererbtes Recht über den Einzelementen der Verfassung stehe. Entgegengesetzte sozialphilosophische Konzeptionen und die Idee der Parlaments- und Volkssouveränität im Zusammenhang mit Vorstellungen von der Neugestaltung der Verfassung haben sich erst nach 1640 herausgebildet.⁴

In diesem Zusammenhang muß zunächst betont werden, daß im 17. Jahrhundert jene bürgerlichen Emanzipationsbestrebungen, die mit schriftlich fixierten Verfassungsurkunden die Rechtsunsicherheit und feudale Willkürherrschaft des Mittelalters zunächst in England und Nordamerika zu überwinden geholfen haben, noch in der Zukunft lagen. Bis hinein ins 19. Jahrhundert ist die Existenz schriftlicher Verfassungsurkunden eine Ausnahme, die auf wenige Länder beschränkt bleibt.

Im Fall Englands wird dieser Umstand des nicht schriftlich fixierten Verfassungszustandes und der sich daraus ergebenden breiten Interpretationsmöglichkeiten noch durch die Besonderheiten des angelsächsischen Rechtssystems gegenüber den kontinentalen Rechtsordnungen verstärkt. Ohne das Faktum näher ausführen zu können, seien hier nur die unterschiedlichen Quellen des Staatsrechts in Form des ungeschriebenen, sich über Präzedenzfälle entwickelnden Common Law, des Statute Law und des Equity Law erwähnt.

Mit anderen Worten, der Umstand, daß vor 1640 die Mehrheit der Engländer ihre Verfassungsrealität mit nahezu identischen Begriffen beschrieb, bedeutet nicht, daß dieser scheinbaren Harmonie der Verfassungstheorie vor 1640 eine harmonische Verfassungsrealität entsprach. So sprengte das Werk Jacobs I. *The true law of free monarchies* mit seinen unverhüllten, in Richtung kontinentalen Absolutismus weisenden Ansprüchen durchaus den Rahmen des „absolutism by consent“, wie er sich unter den Tudors herausgebildet hatte.⁵

Auch die 1610 von parlamentarischer Seite durch James Whitelocke vorgebrachten Forderungen nach legislativer Suprematie eines „king in parliament“ signalisierten eher das Ende der relativ harmonischen Verfassungsbeziehungen der Tudorzeit und die zunehmenden Konflikte zwischen der Krone und den parlamentarisch vertretenen Herrschaftseliten.

4 Vgl. Christopher Hill, *Intellectual Origins of the English Revolution*, Oxford 1965, 287 f.; Hermann Klenner, *Let Reason be the Judge. Vernunft als Legitimation von Macht in der englischen Revolution des 17. Jahrhunderts*, in: Manfred Buhr u. Wolfgang Förster, Hg., *Aufklärung, Gesellschaft, Kritik*, Berlin 1985, 48.

5 Vgl. Judson, *Crisis*, wie Anm. 1, 86.

Im allgemeinen ist Margaret Judson zuzustimmen, daß Parlamentarier und Royalisten in ihren Ideen zum Verhältnis von König und Parlament häufig übereinstimmten: „They both loved the law and their balanced polity. They both believed in parliament and its place in the English Commonwealth.“⁶ Die Begriffe der „mixed monarchy“ und der Herrschaft des Common Law wurden von beiden Seiten argumentativ benutzt. Derek Hirst hat jedoch darauf hingewiesen, daß der Gebrauch der gleichen Metapher nicht bedeute, daß auf ihr auch dieselben Verfassungskonstruktionen errichtet wurden.⁷ Viele Konfliktebenen der vorrevolutionären Zeit verdeutlichen dies. Erinnerung sei nur an die umstrittene Frage der Steuererhebung: Die im Parlament vertretenen Eigentümer (besonders die regional reich gewordenen marktwirtschaftlich arbeitenden Landlords sowie handels- und manufakturbürgerliche Kreise) bestritten sehr heftig, daß der König ohne Zustimmung des Parlaments in die Eigentumssphäre der Untertanen („life, liberty and estate“) eingreifen dürfe. Der König wiederum berief sich auf seine Prärogativrechte, die er ohne das Parlament ausüben dürfe.

In Streitfällen zwischen König und Parlament zeigten die Entscheidungen der königlich ernannten und absetzbaren Richter, daß das Common Law als alleiniges Mittel zur Sicherung der Eigentümerinteressen untauglich war. Eine Konsensbildung im alten Verfassungsrahmen erwies sich als immer schwieriger. Die Petition of Right blieb ein „papierner Sieg“.⁸ Das Ideal der Herrschaft des Common Law scheiterte an den divergierenden Interessen. Immer mehr drängte die Verfassungsrealität den Theoretikern und Politikern die Frage auf, wer in einer „mixed monarchy“ im Konfliktfall das oberste Entscheidungsrecht zwischen King-Lord-Commons innehatte. Und wer hatte das oberste Recht „to declare and interpret the law“? Damit wurde durch die heranreifende Konfliktsituation die Frage nach dem Träger der obersten Souveränität im Staat gestellt. Schon bald sollte sich zeigen, daß die Forderung nach Wiederherstellung der „fundamental laws“, der „alten“ Verfassung, auf dem Weg der Argu-

6 Judson, *Crisis*, wie Anm. 1, 14.

7 Vgl. Derek Hirst, *Revisionism Revised II. The Place of Principle*, in: *Past and Present* 92 (1981), 81. Zur bisherigen historiographischen Diskussion mit „revisionistischen“ Autoren wie Conrad Russell, Kevin Sharpe u.a. vgl. Peter Wende, *Revisionismus als neue Orthodoxie? Parlament und Revolution in der modernen englischen Historiographie*, in: *Historische Zeitschrift* 246 (1988), 89 ff., sowie Eckhart Hellmuth, *Die englische Revolution in revisionistischer Perspektive*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 15 (1989), 441–454.

8 Peter Wende, *Geschichte Englands*, Stuttgart 1985, 142.

mentation nicht mehr zu realisieren war. Noch 1641/42 versuchte man in der Verfassungstheorie, bestehendes Recht und Revolution, also den Rechtsbruch, in Übereinstimmung zu bringen. „Das war noch die mittelalterliche Denkungsart, den Fortschritt als Rückkehr zum Vergangenen aufzufassen (...) Entwicklung nach vorn als reformatio, regeneratio, restauratio zu autorisieren.“⁹ Diese Hoffnung, zur „alten“ Verfassung, zu den „fundamental laws“ zurückkehren zu können, fand auch in dem weit verbreiteten Glauben Ausdruck, nur die schlechten Ratgeber des Königs im Privy Council und am Hof seien Schuld an den politischen Differenzen. Dabei wurden die „schlechten Ratgeber“ – allen voran Laud und Strafford – im Zusammenhang mit einer vom Kontinent ausgehenden katholischen Verschwörung gesehen.¹⁰

Der offene Ausbruch der Krise im Zusammenhang mit dem Schottlandkrieg initiierte einen Wandel im verfassungstheoretischen Denken. Dieser Wandel vollzog sich aber nicht – wie Historiker der sogenannten revisionistischen Schule mitunter argumentieren – als radikaler Bruch im politischen Denken.¹¹ Nur zögernd wurden die Argumentationsmuster der Berufung auf althergebrachtes „fundamental law“ und göttliche Autorität verlassen und durch das Argument der menschlichen Vernunft ersetzt, und auch das nie vollständig.¹² Erst als der politische Kampf um die Souveränität offen entbrannte, konnte sich dieser Begriff in der englischen politischen Theorie etablieren.

9 Hermann Klenner, John Locke und der Formierungsprozeß der politisch-juristischen Standardtheorie des Bürgertums (= Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR 1979), 5. Vgl. auch ders., Das Recht zur Revolution – die sozialphilosophische Quadratur des Kreises? in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (1986), H. 9, 771 ff.

10 Ulrike Krautheim hat in einer interessanten Studie nachgewiesen, daß die Bodin'sche Souveränitätskonzeption in England sehr wohl auch vor 1640 bekannt war. Sie fand aber „außerhalb oder auch unterhalb des latenten Verfassungskonfliktes nur eine begrenzte Rezeption“, vgl. dies., Die Souveränitätskonzeption in den englischen Verfassungskonflikten des 17. Jahrhunderts. Eine Studie zur Rezeption der Lehre Bodins in England von der Regierungszeit Elisabeth I. bis zur Restauration der Stuartherrschaft unter Karl II., Frankfurt am Main 1977, 430 f.

11 Vgl. Robert Eccleshall, Order and Reason in Politics. Theories of absolute and limited monarchy in early modern England, Oxford 1978, 153; ferner Conrad Russell, The Crisis of Parliaments English History 1509–1660, Oxford 1971, 329 ff.

12 Vgl. Peter Wende, Vernunft und Tradition in der englischen Staatslehre der frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 226 (1978), bes. 324 ff.

II. Die Herausbildung der Theorie von der Parlamentsouveränität in der englischen Revolution

Im Jahre 1640 – dem Jahr des Beginns der englischen Revolution – haben zwei Denker, allerdings von gegensätzlichen Positionen ausgehend, die Bodin'sche Konzeption der Souveränität aufgegriffen: Sir Robert Filmer und Thomas Hobbes. Filmers um 1640 geschriebenes¹³, aber erst posthum veröffentlichtes Werk *Patriarcha* kann als theoretische Rechtfertigung feudalabsolutistischer Allgewalt interpretiert werden. Es war auch der Versuch, die Bestrebungen Karls I., seine Machtpositionen weiter auszubauen und das Parlament als Faktor der politischen Mitbestimmung zurückzudrängen, zu rechtfertigen.

Thomas Hobbes hatte 1640 in seinen *Elements of Law Natural and Politic* sowie 1642 in *De Cive* begonnen, eine Gesellschaftstheorie zu entwerfen und das „Gravitationsgesetz des Staates“¹⁴ aufzuspüren. Das ausgereifte Ergebnis legte er 1651 mit „Leviathan“ vor. Hobbes ging davon aus, daß im vorstaatlichen Zustand die Natur jedem Menschen allumfassende Rechte gegeben habe; daher herrsche ein Krieg aller gegen alle. Hobbes legte – im Gegensatz zu Filmer – dem Staat nicht die göttliche Schöpfung, sondern die menschliche Vernunft zugrunde. Diese gebiete es, dem Krieg aller gegen alle ein Ende zu setzen und durch Vertrag eine Zwangsgewalt zu konstituieren. Im Unterschied zu den späteren Vertretern des Parlaments (z.B. Henry Parker) und der Volkssouveränität (z.B. die Levellers) ging Hobbes aber von einer bedingungslosen und unwiderrufflichen Machtübertragung an den Souverän aus. Der Souverän habe die Aufgabe, Leben, Freiheit und Eigentum aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft zu schützen. Diese Zwangsgewalt müsse unteilbar, unübertragbar und unwiderrufflich sein.¹⁵

13 Vgl. dazu Peter Laslett, ed., *Patriarcha and other Political Works of Sir Robert Filmer*, Oxford 1949, bes. 43 ff.; zum ideengeschichtlichen Kontext von Filmers organisatorischer Theorie vgl. auch Gordon J. Schochet, *Patriarchalism in Political Thought. The Authoritarian Family and Political Speculation and Attitudes Especially in 17th Century England*, Oxford 1975.

14 Hermann Klenner, *Leviathan und Behemoth oder Vernunft und Aufruhr*, in: Hermann Klenner, Hg., *Thomas Hobbes, Leviathan oder Materie, Form und Gewalt eines kirchlichen und staatlichen Gemeinwesens*, Leipzig 1978, 349. Vgl. ferner Crawford B. Macpherson, *Introduction*, in: ders., Hg., *Thomas Hobbes, Leviathan*, 2. Aufl., Harmondsworth 1972, bes. 45–51.

15 Vgl. Klenner, *Leviathan*, wie Anm. 14, 351.

Damit stellte sich Hobbes praktisch jedem Widerstandsrecht gegen die staatliche Obrigkeit entgegen. Er dachte und schrieb in einer Zeit gesellschaftlicher Wirren. Als solche empfanden Zeitgenossen die letzten Herrschaftsjahre Karls I., die Revolution und die Cromwell'sche Republik. Nur die Diktatur der Vernunft könne der bürgerlichen Gesellschaft gedeihliche Entwicklung garantieren. Hobbes' kompromißlose Verdammung jeglichen Aufruhrs – ob gegen Karl I. oder später gegen Cromwell, stand jedoch in Widerspruch zu den Bedürfnissen der parlamentarischen Opposition in England am Beginn der Revolution. Ihre Politiker und Theoretiker haben daher die Hobbes'sche Souveränitätskonzeption zunächst nicht zur Rechtfertigung eigener Machtansprüche nützen können. Dieses Paradox steht am Beginn der Revolution.

Erst das Voranschreiten der Revolution ließ die Unmöglichkeit, zwischen Regierenden und Regierten zu einem Konsens zu gelangen, von Tag zu Tag deutlicher werden. Nun entwickelte sich die Theorie der Parlamentssouveränität, allerdings nicht aus dem Hobbes'schen Ansatz, sondern dank der Arbeiten Henry Parkers.

Seit der Einberufung des „Langen Parlaments“ im November 1640 versuchte das Parlament Schritt für Schritt, Karl I. gewisse Zugeständnisse abzutrotzen und die eigene verfassungsmäßige Stellung zu sichern. In seiner Rede vom 7. November 1640 trug John Pym¹⁶ die Beschwerden der Opposition vor. Er faßte sie in drei Hauptpunkte: Verstöße gegen die Privilegien und Freiheiten des Parlaments, Klagen gegen „Neuerungen in Religionsangelegenheiten“ und „Verstöße gegen das freie Eigentum an unseren Gütern“. Der Grundsatz „the king can do no wrong“ wurde aufrechterhalten und „mis-information“ durch die Ratgeber zu einer der Hauptursachen der Mißstände erklärt. Daher begann das Parlament nun, die Ratgeber der Krone (vor allem einflußreiche Mitglieder des Privy Council) rechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Zunächst wurde am 11. November 1640 der Vorschlag gemacht, den Earl of Strafford mittels „Impeachment“ anzuklagen.

Über Teilschritte und Einzelgesetze ging das Parlament, unterstützt von der aktiven außerparlamentarischen Opposition, daran, seine verfassungsmäßige Stellung zu verteidigen und auszubauen. Die Verfassungsrealität wurde auf revolutionärem Wege verändert, auch wenn die Parlamentarier zugleich be-

16 Teilweise abgedruckt in John P. Kenyon, ed., *The Stuart Constitution 1603–1688. Documents and Commentary*, 2. Aufl., Cambridge 1969, 203–205, bes. 205.

teuerten, nur „his Majesty's Royal Person, Honour and Estate, as also the Power and Priviledge of Parliament, the lawful Rights and Liberties of the Subjects“ aufrechterhalten zu wollen.¹⁷

Am 15. Februar 1641 wurde der „Triennial“ Act erlassen, der die regelmäßige Einberufung des Parlaments vorschrieb und für den Fall vorsorgte, daß nicht rechtzeitig „writs“, also Ausschreibungen im Namen seiner Majestät, ergingen. Mit dem Act vom 10. Mai 1641 wurde verfügt, daß das Parlament nur selbst über seine Vertagung oder Auflösung befinden könne.¹⁸ Erstmals verdankte das Parlament seine Existenz nicht mehr dem König! Auch die Abschaffung der königlichen Prärogativgerichtshöfe (Court of Star Chamber, Court of High Commission) im Juli 1641 stellte einen erheblichen Eingriff in die königlichen Sonderrechte dar und stärkte die legislativen und judikativen Befugnisse des Parlaments.

Die großen politischen Konflikte konnten letztlich nur beigelegt werden, wenn es dem Parlament gelang, Einfluß auf die Regierung des Königs zu erlangen. Zu einem Wendepunkt in dieser Frage wurde das gegen Strafford eingeleitete Impeachment. Die Anklage vom 28. Jänner 1641 lautete auf „Hochverrat am König“. Die Beweisführung, die am theoretischen Grundsatz „the King can do no wrong“ festhielt, scheiterte aber an der Beweislage, die dafür sprach, daß Strafford im Auftrag Karls gehandelt hatte. Nach langem Hin und Her mußte das Impeachment fallengelassen werden. Historisch-politische Diskontinuität konnte nicht mehr hinter dem Schleier juristischer Kontinuität verborgen werden.¹⁹ Die Verurteilung Straffords durch „Act of Attainder“ vom 10. Mai 1641 basierte schließlich auf einem neuen Begriff des Hochverrats – Hochverrat gegen die Nation, gegen die „fundamental laws of the kingdom“. Auch das königliche Begnadigungsrecht, in früheren Zeiten unangefochten, griff nicht mehr; dieser Umstand sollte zu einem wichtigen verfassungsgeschichtlichen Präzedenzfall werden.²⁰

17 Zit. n. „Protestation“ des Parlaments vom 3. Mai 1641, in: Commons Journal, Bd. 2, 132.

18 Abgedruckt in Samuel R. Gardiner, *The Constitutional Documents of the Puritan Revolution 1625–1660*, ND London 1968, 144–154 („Triennial Act“ 158 f., Act vom 10. Mai 1641). Vgl. dazu auch die Interpretationen von J. H. Hexter, *Power Struggle, Parliament and Liberty in Early Stuart England*, in: *Journal of Modern History* 50 (1978), 46; sowie Ivan Roots, *The Great Rebellion 1642–1660*, London 1972, 39.

19 Vgl. Klenner, *Reason*, wie Anm. 4, 51.

20 Vgl. dazu die verfassungsgeschichtliche Analyse bei Raoul Berger, *Impeachment: The*

Dieses, auch unter außerparlamentarischem Druck erfolgte Abrücken der Opposition von Recht und Herkommen hat seine Parallele in Ansätzen zu neuem verfassungstheoretischen Denken. Dies zeigt sich recht augenscheinlich bei Henry Parker. Sein 1640 erschienenes Pamphlet *The Shipmoney-Case* weist neben den traditionellen, historisch-rechtlichen Argumenten bereits politische Argumentationen auf, die sich vor allem auf Vernunft als staatstragendes Prinzip stützen.

Auch Parker betonte einleitend das notwendige Zusammenwirken von König und Parlament im Gesetzgebungsverfahren, ging also von einer Konsensbildung beider Partner aus. Er hoffte, die Differenzen bezüglich des Schiffsgeldes könnten im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden. Einem möglichen Scheitern einer Konsensbildung näherte sich Parker jedoch von einem neuen Ansatzpunkt: „the supream of all humane laws is salus populi“.²¹ Dieses allgemeine Wohl des Volkes zu verteidigen sei oberste Pflicht des Königs als Amtsträger.

Parker unterstrich die große Autorität des Parlamentes, indem er darauf verwies, daß das Parlament auf „public consent“ des Volkes beruhe, also den Staat selbst repräsentiere.²² Noch behauptete Parker also nicht, daß dem Parlament die letzte Entscheidung in einem Streitfall oder in besonderen „cases of danger or necessity“ zukomme. Er argumentierte noch, daß das Parlament ein besserer Ratgeber als die „Cabinet Councillors“ wäre.²³ Das Argument, Staat und Parlament seien faktisch gleichzusetzen und das Parlament repräsentiere das „Wohl des Volkes“, ist bereits der „genetische Code“ für die später ausgearbeitete Theorie der Parlamentssouveränität.²⁴

Constitutional Problems, 3. Aufl. Cambridge, Mass. 1974, 32–43; sowie Conrad Russell, *The Theory of Treason in the Trial of Strafford*, in: *English Historical Review* 80 (1965), bes. 34–38. Ferner C. C. Weston u. J.R. Greenberg, *Subjects and Sovereigns. The Grand Controversy over Legal Sovereignty in Stuart England*, Cambridge 1981, 21. Hinsichtlich relevanter Quellenauszüge vgl. Gardiner, *Constitutional Documents*, wie Anm. 18, 156 ff.

21 British Library (BL) E 204 (4) (Henry Parker), *The Case of Shipmoney Briefly Discoursed According to the Grounds of Law, Policie and Conscience* 7, 9. Zum Lebensweg Parkers vgl. W.K. Jordan, *Men of Substance. A Study of the Thought of two English Revolutionaries, Henry Parker and Henry Robinson*, Chicago 1959, 9 ff., sowie R. L. Greaves u. R. Zaller, ed., *Bibliographical Dictionary of the British Radicals in the 17th Century*, Brighton 1982–84, Bd. 3, 7 ff.

22 Parker, *The Case of Shipmoney*, wie Anm. 20, 15 f.

23 Parker, *The Case of Shipmoney*, wie Anm. 20, 38.

24 Vgl. M. Mendle, *The Shipmoney-Case*, in: *Historical Journal* 32 (1989), 526.

Im Herbst 1641 spitzte sich die Situation weiter zu. Der Beginn des irischen Aufstandes, die Frage, wie er zu unterdrücken sei und vor allem die Frage, wem der Oberbefehl über die militärischen Kontingente zustünde, sorgten für Konflikte. In der bis dahin geltenden Verfassung, der „ancient constitution“, kam dieses Recht zweifellos dem König zu. Aber das tiefe und nicht unbegründete Mißtrauen, Karl könnte mit einer neuen irischen Armee auch das bisher Erreichte infragestellen, aktualisierte die Forderung nach parlamentarischer Souveränität. Hans-Christoph Schröder hat dieses Paradox folgendermaßen formuliert: „Die Abwehr einer Konterrevolution machte eine Revolution notwendig.“²⁵

In der „Großen Remonstranz“ vom Dezember 1641 wurde verlangt, der König möge in Zukunft nur solche Ratgeber wählen, denen das Parlament vertraue. Der König lehnte diese Forderung ab, und das House of Commons beschloß mit knapper Mehrheit, sich entgegen den Gepflogenheiten mit der „Großen Remonstranz“ („Great Remonstrance“) an das Volk von England zu wenden. Damit wurde in der politischen Praxis ein Schritt vollzogen, für den es noch keine theoretische Rechtfertigung gab. Mit der Veröffentlichung eines an den König gerichteten Dokuments „wandte sich das Parlament demonstrativ vom alten Souverän – dem König – ab und einem neuen – dem Volk – zu.“²⁶

Die letzte Gesetzesvorlage, der Karl I. seine Zustimmung gab, war jene, die den Ausschluß der Bischöfe aus dem House of Lords verfügte. Der „Militia Ordinance“ vom Frühjahr 1642, die ihm den Oberbefehl über die bewaffneten Kontingente entzogen hätte, verweigerte er den „assent“.

Künftig wurden von beiden Häusern des Parlaments in Westminster „Ordinances“ erlassen, vom König in Oxford „Proclamations“. Im Gesetzgebungsverfahren war kein Konsens mehr möglich. Bodin hatte die Dominanz im legislativen Bereich als hervorstechendes Merkmal der souveränen Gewalt bezeichnet. Im Frühjahr und Sommer 1642 hatte sich der englische Verfassungskonflikt derart zugespitzt, daß sich beide Konfliktparteien weigerten, die Erklärung der anderen Seite als rechtsgültig anzusehen. Das Parlament gebrauchte noch immer die Formel von den „schlechten Ratgebern“, die den König fehlleiteten. Dazu trat nun die Hilfskonstruktion, das königliche Amt von der Person des

25 Hans-Christoph Schröder, *Die Revolutionen Englands im 17. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1986, 52.

26 Wende, *Geschichte Englands*, wie Anm. 8, 146.

Monarchen zu trennen. Während Karl sich persönlich von seinem Parlament auf Rat der „evil councillors“ entfernt habe, falle nun in dieser für das Königreich extrem gefährlichen Situation dem Parlament die Aufgabe zu, den königlichen Willen zu erklären.²⁷ Der Schein, nicht gegen den König, sondern für das kingdom und den König zu handeln, sollte aufrecht erhalten werden. Doch die Tatsachen widersprachen dieser Konstruktion.

Auch die parlamentarischen Verlautbarungen wurden nun deutlicher. Gleichzeitig setzte das Parlament das Königreich in den Verteidigungszustand. Als sich Karl I. Zutritt zum Waffenlager Hull verschaffen wollte, stellte sich ihm der Festungskommandant Sir John Hotham entgegen. Das Parlament bestätigte Hotham und erklärte am 26. Mai 1642, eine Nichtbefolgung der parlamentarischen Anweisung durch Hotham wäre Widerstand gegen die „Sovereign Authority“ des Parlaments gewesen.

Dem Vorwurf des Königs, Hotham habe ihm sein Eigentum vorenthalten, erwiderte das Parlament: Könige seien nur „intrusted with their Kingdoms, and with their Towns, and with their People, and with the Public Treasure of the Commonwealth“.²⁸ Ganz deutlich wurde ausgesprochen, daß Könige auf vernunftrechtlicher Basis nur mit bestimmten Befugnissen betraut seien, die eigentliche Souveränität aber beim Volke liege. Nur das Parlament sei „Judge between the King and his People in the Question of Right“. Gesetzesvorlagen, die das öffentliche Wohl betreffen, müsse der König zustimmen.²⁹ Damit wurde das Vetorecht des Königs ausdrücklich auf sogenannte „private bills“ beschränkt. Mit dieser Erklärung vom 26. Mai 1642 wurde erstmals der Souveränitätsanspruch des Parlamentes deutlich formuliert.

Daß daneben an bestimmten traditionellen Vorstellungen festgehalten wurde und die Hauptkritik nicht an Karl I. selbst, sondern an seine Ratgeber gerichtet wurde, ist kein Grund, der Deklaration Konfusion und Inkohärenz vorzuwer-

27 Die eigentliche Innovation an dieser Formulierung des „necessity“-Arguments stellte die Schwerpunktverlagerung dar, insofern hier nicht Sonderrechte im Falle einer äußeren Bedrohung, sondern eine innerstaatliche Notstandssituation gemeint war. Vgl. dazu Hans Werner Lohneis, *Necessity und die ererbte Verfassung. Der Spielraum konservativer Ideen in der englischen Revolution bis 1643*, phil. Diss. Erlangen 1969, 11, 64 ff.

28 Vgl. *The Parliamentary or Constitutional History of England. From the Earliest Time to the Restoration of King Charles*, 2. Aufl., London 1758, Bd. 9, 89–115, hier 94.

29 Vgl. *The Parliamentary or Constitutional History*, wie Anm. 28, 98 f.

fen.³⁰ Dieses teilweise Festhalten an Recht und Herkommen ermöglichte es dem Parlament, im Namen des Königs eigene Positionen gegen ihn zu verteidigen. Zum anderen war im Parlament 1642 noch eine Majorität der Abgeordneten dafür, die Differenzen auf dem Verhandlungswege beizulegen. Auch wenn die Chancen für ein friedliches Übereinkommen im Frühsommer 1642 nicht mehr gegeben waren, sollte die Tür dafür nicht zugeschlagen werden.

Vor diesem Hintergrund muß auch der gescheiterte Versuch des Parlaments bewertet werden, dem König am 1. Juni 1642 in York Verhandlungsvorschläge zu übergeben. Gemessen an den Realisierungschancen dieser verfassungsgeschichtlich bedeutsam gewordenen 19 Punkte, der „Nineteen Propositions“, muß dieser Entwurf wohl eher ins Reich der Illusionen des Jahres 1642 verwiesen werden. Peter Wende ist zuzustimmen, daß mit der Annahme der Forderungen der Übergang zu einem parlamentarisch geprägten Regierungssystem erfolgt wäre. Die legislative Oberhoheit des Parlaments wäre bekräftigt, sein Einfluß auf die königliche Regierung gestärkt, die königlichen Kompetenzen bei Ernennung von Justizbeamten und der Oberbefehl über die bewaffneten Streitkräfte beschnitten worden.³¹

Die „Nineteen Propositions“ konnten nicht Verfassungsrecht werden, weil Karl I. den Anspruch auf königliche Souveränität nicht aufgab. Somit war der Waffengang unvermeidlich. Im politischen Bereich war in dieser Konstellation die Parlamentsouveränität zu einer aktuellen Forderung erhoben worden. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß diese klare Haltung schon längst nicht mehr von allen Mitgliedern des Langen Parlaments getragen wurde. Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Abgeordneten scherte aus der 1640 noch einheitlichen antiabsolutistischen Front aus und folgte Karls Ruf nach York bzw. nach Oxford. Auch bei den in Westminster verbleibenden Abgeordneten bestanden unterschiedliche Vorstellungen über das Vorgehen, über die Konsequenz der

30 Diese Position vertritt u.a. J. W. Allen, *English Political Thought, 1603–1660*, London 1938, 396.

31 Text der „19 Propositions“ u.a. in Gardiner, *Constitutional Documents*, wie Anm. 18, 249 ff. Vgl. auch Peter Wende, *Probleme der Englischen Revolution*, Darmstadt 1980, 70; H. Hulme, *Charles I and the Constitution*, in: W. A. Aiken u. B. D. Henning, ed., *Conflict in Stuart England. Essays in Honor of Wallace Notestein*, London u. New York 1960, 120. Zur langfristigen verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der „19 Propositions“ vgl. auch Corinne C. Weston, *English Constitutional Theory and the House of Lords 1556–1832*, London u. New York 1965, 248–263.

Kriegführung, über die Radikalität angestrebter Kirchenreformen und vor allem über die möglichen sozialen Gefahren, die ein konsequentes Vorgehen gegen die Royalisten heraufbeschwören könnte. Diese Aufsplitterung des politischen Spektrums fand auch im verfassungstheoretischen Denken ihren Niederschlag. Die theoretischen Rechtfertigungen für das parlamentarische Vorgehen blieben auch nach Ausbruch des Bürgerkrieges mehrgleisig. Wenn im weiteren nun die theoretische Ausarbeitung der Theorie der Parlamentsouveränität durch Henry Parker vorgestellt wird, muß diese Tatsache im Gedächtnis bleiben.

Ein Großteil der Theoretiker und Pamphletisten hielt auch nach 1642 an tradierten Vorstellungen der „mixed monarchy“ fest, begründeten eine auf Kooperation beruhende Machtbeteiligung des Parlaments mit Hilfe der „alten“ Verfassung (auch wenn dies angesichts der starrsinnigen Gegenwehr des Königs und des Bürgerkriegs unrealistisch erscheinen mußte). Hingegen entwickelte Henry Parker schrittweise Positionen, die schließlich zu einer theoretischen Rechtfertigung der Parlamentsouveränität führen sollten. Parker, Sohn eines reichen Kaufmanns und in Oxford juristisch ausgebildet, gehörte seit 1637 Lincoln's Inn in London an. Er unterhielt in dieser Eigenschaft Kontakt zu den großen Handelsgesellschaften. Parker trat 1640 mit seinem ersten größeren Pamphlet, dem *Ship-money-Case* an die Öffentlichkeit. Angeregt durch die 1641 geführten Debatten über eine Kirchenreform, schrieb Parker sein Pamphlet *True Ground of Ecclesiastical Regiment*. Hier formulierte er, daß es in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat nur ein „supream head“ geben könne. Parker trat für eine konsequente Unterordnung aller Fragen der Kirchenverfassung unter die Kontrolle des Parlaments ein. Die zivile Autorität sollte die Suprematie über die kirchliche innehaben.³² Der 1642 zugespitzten Situation näherte sich Parker nicht mit tradierten Verfassungsvorstellungen, er ging von der Verfassungsrealität aus und forderte für das Parlament de jure die Souveränität, weil es de facto im Sommer 1642 keine andere Lösung der strittigen Probleme gab. Nicht das Ideal einer harmonisch ausbalancierten Politik zwischen Krone und Parlament bestimmte Parkers Denken, sondern der real existierende Souveränitätsstreit. Die Revolution hatte begonnen, alles Recht, alle Prärogativen der Krone zu brechen und neues Recht zu schaffen.

Hobbes hatte den Souveränitätsgedanken aus dem Bedürfnis der Selbsterhaltung des Staates abgeleitet. Zum Teil von der aktuellen politisch-historischen

32 Vgl. Jordan, *Men of Substance*, wie Anm. 21, 67 ff., 85.

Situation abstrahierend, wurde Hobbes nicht verstanden oder als Anwalt königlicher Allgewalt mißverstanden. Obwohl, oder vielleicht gerade weil Parkers Theorie nicht auf einer völlig säkularen Argumentation beruhte, fiel sie auf fruchtbareren Boden. Entscheidend scheint mir aber zu sein, daß Parker die Ansprüche des Parlaments aus der unmittelbaren Situation des Jahres 1642 entwickelte. Die Souveränität des Parlamentes sei notwendig – so Parker –, um in „Cases of extreme publique extremity (...) to save the Kingdom from ruine.“³³ Diese Extremsituation war vor allem durch den Bürgerkrieg gegeben. An die Stelle der Argumentation mit „fundamental laws“ trat nun der Gedanke der vernunft- und vertragsrechtlichen Legitimation politischer Machtausübung.

Henry Parkers Hauptwerk *Observations upon some of His Majesties late Answers and Expresses* zirkulierte schon Anfang Juli 1642 in London. Darin führte Parker die Königswürde auf einen vertraglichen Ursprung zurück. Die Macht sei ursprünglich im Volke, und nur durch einen freiwilligen Vertrag könne sie zeitweilig delegiert werden. Mit der Rückführung der Macht auf einen historisch nicht belegbaren Urvertrag knüpfte Parker an monarchomachische Traditionen an. Anders als die Monarchomachen leitete Parker daraus aber nicht das Recht auf Tyrannenmord ab, sondern die Souveränität der durch „Trust“ beauftragten Repräsentanten des Volkes, des Parlaments. Diese Repräsentanten seien vom Volk beauftragt „to the Paramount Law that shall give Law to all Humane Lawes whatsoever, and that is Salus Populi.“³⁴ Dabei ging Parker von einer völligen Identität von Parlament und Volk aus und machte das Parlament zur Verkörperung einer kollektiven Vernunft. Fürsten dagegen hätten nur eine davon abgeleitete „secondary power“, eine zeitweilige Beauftragung zur Befriedigung der Interessen des Volkes. Das Parlament als Verkörperung der Interessen des Staates sei daher auch ein viel besserer Ratgeber als einige wenige Privy Councillors. Jede zeitweilige Gewalt („temporary power“) – also jene des Königs – könne nicht größer sein als die ständige, unveränderliche Gewalt, die ursprüngliche Gewalt des Volkes.³⁵

War Parker nun ein Verfechter des Parlaments oder auch der Volkssouveränität? Hermann Klenner argumentiert dazu folgendermaßen: „Der Gesell-

33 Henry Parker, *Observations upon some of His Majesties late Answers and Expresses*, in: William Haller, ed., *Tracts on Liberty in the Puritan Revolution*, 3 Bde., ND New York 1962, Bd. 2, 167 ff.

34 Zit. nach Haller, *Tracts on Liberty*, wie Anm. 33, 169 f.

35 Haller, *Tracts on Liberty*, wie Anm. 33, 174.

schaftsvertragstheorie ist ein tendenzieller Demokratismus eigen. Sie zielt auf eine zumindest potentielle Identität zwischen Regierenden und Regierten, auf Volkssouveränität.“ Gleichzeitig weist Klenner darauf hin, daß es eine Gesellschaftsvertragstheorie nur als Abstraktion gebe und sich ihre Varianten erheblich voneinander unterscheiden können. Nicht nur in der Radikalität des Ansatzes (z.B. Wer sind die Vertragspartner?), sondern auch in der Kühnheit der Konsequenzen äußern sich „unterschiedliche Grade an Bürgerlichkeit“.³⁶

So legte Parker die ursprüngliche Gewalt durchaus in den Schoß des Volkes, ging aber davon aus, daß die Interessen des Volkes im Parlament aufgehoben seien, und erklärte deshalb das Parlament zum Souverän. Er rechtfertigte das Widerstandsrecht des Parlaments gegen Karl I. mit politischen Argumenten, aber er war kein Verfechter der Volkssouveränität. Eine Möglichkeit, daß das Volk sein Mandat an das Parlament zurücknehmen könnte, sah Parker nicht vor, da er Parlament und Volk gleichsetzte. Damit entsprach er einerseits der Realität, denn das Parlament verkörperte 1642 in hohem Maße die Interessen der englischen Nation. Andererseits nährte er damit aber auch eine Illusion, denn das englische Parlament wurde nach neueren Forschungen nur von etwa einem Drittel der männlichen Bevölkerung Englands gewählt.³⁷ Da auch der Zensus für das passive Wahlrecht relativ hoch angesetzt war bzw. anderen Beschränkungen unterlag, repräsentierten die Parlamentsmitglieder im wesentlichen die Interessen der Wohlhabendsten in Stadt und Land: der Grundbesitzer, Pächter, Handels- und Gewerbetreibenden. Gewiß vertraten sie in mancherlei Hinsicht auch die Interessen der Unterschichten, die kein Wahlrecht besaßen. Die außerparlamentarischen Protestaktionen bewiesen dies, und ohne diesen Druck von unten hätte das Parlament nicht erfolgreich gegen den König agieren können.³⁸ Andere Forderungen, wie jene nach Abschaffung des Zehnten („tithes“) und nach günstigeren Vertragsbedingungen für die copyholders, widersprachen jedoch den Interessen der im Parlament vertretenen Eliten.

36 Vgl. Reimar Müller u. Hermann Klenner, Gesellschaftstheorien von der Antike bis zur Gegenwart (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Gesellschaftswiss. Reihe 26), Berlin 1985, 38–42; hier 38.

37 Vgl. Derek Hirst, *The Representative of the People? Voters and Voting in England under the Early Stuarts*, Cambridge 1975, 105.

38 Vgl. dazu Brian Manning, *The English People and the English Revolution 1640–1649*, London 1976, bes. 163–227, sowie Gerhard Schilfert, *Die Englische Revolution 1640–1649*, Berlin 1989, 68–80.

Im weiteren Verlauf der Revolution sollte sich zeigen, daß die Wünsche und Forderungen bestimmter Bevölkerungsteile nicht oder ungenügend vom Parlament repräsentiert wurden bzw. daß auch Parlamente dazu neigen können, ihre Macht zu mißbrauchen. Diese besonders nach 1645 deutlicher aufbrechenden Konflikte gaben den Anstoß zur Diskussion der Menschenrechte. Nicht ein kollektiv im Parlament repräsentiertes Gesamtinteresse „des Volkes“, sondern die Interessen jedes einzelnen Menschen wurden nun thematisiert. Das führte zu radikaleren Schlußfolgerungen insbesondere der Levellers aus der Vertragstheorie.

Neben Parkers Souveränitätstheorie sollte aber die Bedeutung seines Werkes *Observations upon some of His Majesties late Answers and Expresses* nicht übersehen werden. Historische Persönlichkeiten sollten – argumentierte er hier – nicht in erster Linie danach beurteilt werden, was sie im Vergleich zu den Errungenschaften späterer Generationen nicht zu leisten vermocht haben, sondern daran, was sie im Vergleich zu ihren Vorgängern geleistet haben. Parkers Pamphlete waren die entscheidende Waffe zur theoretischen Rechtfertigung der Verfassungsforderungen, die in den „Nineteen Propositions“ zum Ausdruck gekommen waren. Klarer als dort formulierte er jedoch, daß für den Sitz der souveränen Gewalt die Verfügung über die Gesetzgebung von entscheidender Bedeutung war. Insofern negierte Parker auch das Vetorecht des Königs. Er betonte, das Parlament sei an keine Präzedenzen gebunden, sondern könne neues Recht schaffen. In „matters of State as matters of Law“ müsse der König zustimmen.³⁹ 1643 bis 1645 hat Parker im wesentlichen seine Theorie erweitert und vertieft (besonders 1643 *Oath of Pacification*; 1644 *Jus Regum*; 1645 *Jus Populi*). In diesen Arbeiten zitierte er häufig Bodin und Grotius, erwähnte die Verfassung Venedigs als positives Vorbild für England und als abschreckende Beispiele die Verfassungen Frankreichs und der Türkei.

Die Auswirkungen der Parker'schen Souveränitätslehre werden kontrovers diskutiert. Ohne die unterschiedlichen Meinungen hier darstellen zu können, sei dazu kurz vermerkt, daß der Geist der Parker'schen Arbeiten von jenen Parlamentariern aufgenommen wurde, die sich für eine entschiedenere Kriegsführung gegen Karl I. aussprachen.⁴⁰ Doch – und das wurde bereits eingangs betont –

39 Parker, *Observations*, wie Anm. 33, 194, 200.

40 Vgl. Judson, *Crisis of the Constitution*, wie Anm. 1, 385 ff.

die Argumentation der Parlamentarier blieb in Strömungen verschiedener Radikalität aufgesplittert.

Im Hinblick auf die Langzeitwirkung vergleichen manche Autoren Parkers theoretische Rechtfertigung der Parliamentsouveränität mit der von John Locke 1688/89 öffentlich entwickelten Theorie der Gewaltenteilung zur Sicherung der Eigentümerinteressen. Dieser Vergleich birgt auch Gefahren in sich. Locke schrieb nach den revolutionären Ereignissen 1640 bis 1660. Nachdem die kapitalistisch wirtschaftenden Grundbesitzer und das Handels- und Manufakturbürgertum ihre politische Herrschaft 1688/89 endgültig sichergestellt hatten, ging es um die effizienteste Ausgestaltung dieser politischen Konstellation. Parker jedoch schrieb während der Revolution. Diesen Aspekt hat Margaret Judson zurecht betont. Sie argumentiert, Parkers Theorie sei unter ungewöhnlichen Bedingungen entstanden „and could not in its construction take into account sufficiently the normal and peace-time factors in the life of state“⁴¹. Insofern liegt die Bedeutung Parkers gerade darin, die verfassungspolitischen Auseinandersetzungen als Souveränitätsstreit erfaßt und eine revolutionäre Lösung theoretisch begründet zu haben.

III. Ausblick: Volkssouveränität versus Parliamentsouveränität nach dem ersten Bürgerkrieg

Auch nachdem der erste Bürgerkrieg für das Parlament siegreich beendet war und die Schotten den geflohenen König inzwischen den Engländern übergeben hatten, gab es kein „settlement“, das die neu entstandene Konstellation der Kräfte in eine verfassungsrechtliche Form gegossen hätte. Verhandlungsvorschläge lagen auch 1646 von Parliamentsseite vor, doch sie scheiterten einerseits an der Starrsinnigkeit Karls I., der die Niederlage und die Beschränkung seiner Macht nicht hinnehmen wollte; andererseits brachen auf parlamentari-

41 Margaret A. Judson, Henry Parker and the Theory of Parliamentary Sovereignty, in: *Essays in History and Political Theory in Honor of Charles H. McIlwain*, Cambridge/Mass. 1936, 166. Zu Locke vgl. Klenner, John Locke, wie Anm. 9, 5. Hingegen betont Franklin die Zusammenhänge der politischen Theorie John Lockes mit der politischen Theorie der Revolution 1640–1660, vgl. Julian H. Franklin, John Locke and the Theory of Sovereignty: Mixed Monarchy and the Right of Resistance in the Political Thought of the English Revolution, Cambridge 1978, bes. 53–86.

scher Seite nun neue Konflikte auf, die bis dahin nur latent wirksam gewesen waren. Eine presbyterianische Parlamentsmajorität wollte die weitere Radikalisierung der Revolution vor allem in bezug auf die religiösen und konstitutionellen Auswirkungen stoppen. Die Independenten unter Cromwell, die ihre Stütze besonders im Heer hatten, traten jenen Kräften des Parlaments entschieden entgegen, die Karl I. derart weitreichende Zugeständnisse machen wollten, daß das Ergebnis des Bürgerkriegs insgesamt gefährdet erschien.

Dazu kam, daß sich innerhalb der Armee und außerhalb, besonders in London und seinen Vorstädten, inzwischen die kleinbürgerlich-demokratisch orientierten Levellers auch als politische Bewegung formiert hatten. Anders als Parker setzten sie nicht bei einem im Parlament repräsentierten Gesamtinteresse des Volkes an. Dazu waren ihre persönlichen Erfahrungen mit diesem Parlament zu negativ. Ein Parlament, das ihnen bis dahin keine persönliche Gewissensfreiheit garantieren, sondern das presbyterianische Kirchenmodell überstülpen wollte – ein Parlament, welches „sein“ Volk durch umfangreiche Steuern und Rekrutierungen schwer belastet hatte, aber für die Versorgung der Kriegswitwen, die Zahlung von Soldrückständen u.a.m. keine Mittel aufbringen wollte. Das Parlament hatte sich weder der Forderung nach Abschaffung des Zehents noch nach Verbesserung der Vertragsbedingungen für copyholders und einem Verbot der Einhegungen („Enclosures“) zugänglich gezeigt.⁴² Als im Frühjahr 1647 das Parlament versuchte, die Armee aufzulösen, ohne deren Forderungen nach befriedigendem „settlement“ der Ergebnisse des Krieges und die interessenspezifischen Forderungen der Armee erfüllt zu haben, brachen neue Konflikte hervor.

Die politische Realität selbst begann die Theorie von der Parlamentssouveränität in Frage zu stellen. In der Praxis wurde ein Konflikt zwischen Parlament und Teilen des „people“ deutlich, ein Konflikt, der in der Parker'schen

42 Letztere Punkte können – obwohl die Forderungen der bäuerlichen Schichten kaum bei den Levellers Berücksichtigung finden – als rudimentäres Agrarprogramm der Levellers angesehen werden. Vgl. dazu H. N. Brailsford, *The Levellers and the English Revolution*, 2. Aufl., London 1976, 417–454. Im Mittelpunkt stand die Agrarfrage für die „True Levellers“ und Diggers um Gerrard Winstanley, vgl. dazu u.a. Hermann Klenner, Hg., *Gerrard Winstanley, Gleichheit im Reiche der Freiheit. Sozialphilosophische Pamphlete und Traktate*, Leipzig 1986, bes. 301–340.

Theorie nicht vorgesehen war, da diese ja die völlige Identität von Volk und Parlament behauptete.⁴³

Nun erst wurde die Lehre vom Herrschaftsvertrag konsequent zu Ende gedacht. Für John Lilburne, Richard Overton und William Walwyn waren nun nicht nur der König, sondern auch die Parlamentarier nur „trustees“, gewählte Treuhänder des Volkes. Daher spielten in allen Entwürfen des „Agreement of the People“ kurze Amtszeiten und einjährige oder zweijährige Legislaturperioden eine wichtige Rolle.⁴⁴ Die gewählten Treuhänder sollten dadurch gezwungen werden, ihren Wählern regelmäßig Rechenschaft zu geben. In diesem Zusammenhang sind auch alle Versuche der Levellers zu sehen, das Wahlrecht erheblich zu erweitern. Seit den Thesen C.B. Macphersons ist die Frage heftig umstritten, ob die Levellers Anhänger des allgemeinen Wahlrechts gewesen seien oder nicht. Immer wieder wurden dafür vergleichend der erste Entwurf des Agreements, die Putney-Debatten der Armee um die Wahlrechtsfrage und spätere Argreemententwürfe verglichen. Daß zunächst keine Beschränkungen für ein allgemeines Wahlrecht aller Männer formuliert wurden, im Ergebnis der Putney-Debatte dann aber später Almosenempfänger und Bedienstete ausgeschlossen wurden, hat zu einer bisweilen verwirrenden Diskussion geführt.⁴⁵

In diesem Rahmen kann ich dazu meine, an anderem Ort näher ausgeführte Hypothese nur kurz skizzieren.⁴⁶ Es erscheint mir durchaus gerechtfertigt, die

43 Vgl. dazu Parker, *Observations*, wie Anm. 33, 189.

44 Zu den Texten der drei „Agreements of the People“ vgl. Don M. Wolfe, ed., *Leveller Manifestoes of the Puritan Revolution*, ND New York u. London 1967, 223–234, 291–303 u. 397–410. Zusammenfassungen der politischen Theorie der Levellers u.a. bei Gerald E. Aylmer, ed., *The Levellers in the English Revolution*, London 1975, Introduction, 9–55, sowie Hans-Christoph Schröder, *Die Levellers und das Problem der Republik in der Englischen Revolution*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 10 (1984), 461–497, sowie Schröder, *Revolutionen Englands*, wie Anm. 25, 97–109.

45 Vgl. dazu Crawford B. Macpherson, *Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke*, Frankfurt am Main 1967 (zuerst Oxford 1962), 126–181. Hinsichtlich der zahlreichen Kritiken verweise ich lediglich auf Keith Thomas, *The Levellers and the Franchise*, in: Gerald E. Aylmer, ed., *The Interregnum. The Quest for Settlement 1646–1660*, London 1972, 57–78; Ian Hampsher-Monk, *The Political Theory of the Levellers: Putney, Property and Professor Macpherson*, in: *Political Studies* 24, 397–422.

46 Vgl. dazu die abgewogene Zusammenfassung von Richard Saage, *Herrschaft, Toleranz, Widerstand. Studien zur politischen Theorie der Niederländischen und der Englischen Revolution*, Frankfurt am Main 1981, 190–208.

Levellers als Vertreter des allgemeinen Männerwahlrechts zu bezeichnen. Das entsprach auch ihrer Auffassung von den angeborenen, unveräußerlichen Rechten jedes Individuums, die nicht an Mandatare delegierbar seien. Bei ihren späteren Einschränkungen müssen m.E. stärker die historischen Kräftekonstellationen einbezogen werden, die die Levellers zu pragmatischem, ja teilweise widersprüchlichem Handeln veranlaßt haben. Selbst im Sommer und Frühherbst 1647, auf dem Höhepunkt ihres politischen Einflusses, vermochten die kleinbürgerlichen demokratischen Levellers nicht, direkte politische Macht auszuüben, wie dies später in der radikalen Phase der Französischen Revolution den Jakobinern gelingen sollte. Sie konnten zwar Druck auf den independentischen Revolutionshegemon ausüben, drängten ihn zu konsequenten Entscheidungen und trugen so zum Sieg der Independenten im zweiten Bürgerkrieg 1648 bei. Ihr politischer Einfluß aber wurde dennoch geringer. Vor diesem Hintergrund werden auch die teilweisen Einschränkungen des zweiten und dritten Agreement in der Wahlrechtsfrage deutlich. Das spätere Taktieren oder flexiblere Reagieren der Levellers auf eine veränderte Kräftekonstellation kann die grundsätzliche Bedeutung ihres Ansatzes und ihr konsequentes Eintreten für Volkssouveränität jedoch nicht schmälern.⁴⁷

Mit dem „Agreement of the People“ traten die Levellers für eine geschriebene Verfassung ein. Dieses „law paramount“ sollte sich direkt vom Volk herleiten, durch Unterschrift der einzelnen Individuen besiegelt werden und von der Legislative nicht wie andere Gesetze revidiert werden können. Die Wurzel dieser Theorie war das tiefe Mißtrauen der Levellers gegen jede Form der Machtausübung, ob von König, Lords oder Commons. Walwyn schrieb 1648: „For by experience you now find you may be slaves as effectually by a Parliament, as by any other kind of Government.“⁴⁸

Hans-Christoph Schröder hat darauf hingewiesen, daß die Levellers diese Volkssouveränität jedoch nicht vom Ganzen, „sondern vom Einzelnen her gedacht“ haben. Der Volkswille wurde nicht, so Schröder, verabsolutiert, sondern individualistisch ausgerichtet. So etwa wenn Overton in die Reihe der poten-

47 Zu ähnlichen Konklusionen kommen mit Textanalysen bzw. theoriegeschichtlichen Methoden Thomas, *Levellers and the Franchise*, wie Anm. 45, 77 f., sowie Hampsher-Monk, der vorschlägt, „to distinguish theoretical from policy statements“, vgl. Hampsher-Monk, *The Political Theory of the Levellers*, wie Anm. 45, 398.

48 [William Walwyn], *The Bloody Project*, in: A. L. Morton, ed., *Freedom in Arms. A Selection of Leveller Writings*, London 1975, 174.

tiellen Tyrannen neben König, Parlament, Presbyterianer auch das Volk selbst stellte.⁴⁹

Dieser Gedanke führte die Levellers dazu, in ihr „law paramount“ sogenannte Reservatrechte aufzunehmen, die jedem einzelnen vorbehalten bleiben sollten; ihre Abänderung durch die Beauftragten des Volkes sollte ausgeschlossen sein. Dieser „rudimentäre Grundrechtskatalog“ (P. Wende) umfaßte an erster Stelle Gewissensfreiheit, Freiheit vor Zwangsrekrutierung, die allgemeine Rechtsgleichheit und Indemnität für alle im Krieg begangenen Taten. Später wurde dieser Grundrechtskatalog noch erweitert, z.B. um das Verbot für Parlamentarier, sich in die Ausführung von Gesetzen oder die Gerichtsbarkeit einzumischen, oder das Verbot für Parlamentarier, öffentliche Ämter zu bekleiden.⁵⁰

Auch wenn sich die Vorstellungen der Levellers 1649 nicht realisieren ließen, so bleibt es doch ihr historisches Verdienst, das Prinzip der Volkssouveränität konsequent zu Ende gedacht zu haben. Der Gedanke, grundlegende Menschenrechte unabhängig von Parlamentsmajoritäten zu sichern, stellte einen wesentlichen Beitrag zur politischen Theorie und einen sich ständig erneuernden Anspruch auf die Realisierung von Volkssouveränität dar. Mit der politischen Selbstartikulation der Levellers wurde erstmals jenes Spannungsfeld zwischen Parlamentsouveränität und Volkssouveränität verdeutlicht, das für die politische Geschichte und die politische Theorie der Demokratie bis in die Gegenwart von zentraler Bedeutung bleiben sollte.⁵¹

49 Vgl. Hans-Christoph Schröder, Die Grundrechtsproblematik in der englischen und amerikanischen Revolution. Zur „Libertät“ des angelsächsischen Radikalismus, in: Günter Birtsch, Hg., Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution 1848, Göttingen 1981, 77 f.

50 Zit nach Wende, Probleme der englischen Revolution, wie Anm. 31, 93. Vgl. auch Wolfgang Wittwer, Grundrechte bei den Levellern und der New Model Army. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Menschenrechtsgedankens, Ratingen 1972. Zu den Reservatrechten des dritten „Agreement of the People“ vom 1. Mai 1649 vgl. den Text in: Aylmer, Levellers, wie Anm. 44, 165–168.

51 Vgl. dazu u.a. Willi-Paul Adams, Republikanische Verfassung und bürgerliche Freiheit. Die Verfassungen und Ideen der amerikanischen Revolution (Politica 37), Neuwied 1974, bes. 22–30, 90 f., 132–140; Iring Fetscher, Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffes, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1975, bes. 108–113 u. 284–287.